

Antrag

der SPD-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE

Höfeordnung in Brandenburg einführen und ortsansässige Landwirte stärken

Der Landtag stellt fest:

In Brandenburg haben sich vielfältige landwirtschaftliche Besitzstrukturen etabliert. Von den rund 5.400 landwirtschaftlichen Betrieben (2013) sind rund 700 Personengesellschaften, 1000 juristische Personen, 2100 Einzelunternehmen im Nebenerwerb und rund 1600 Einzelunternehmen im Haupterwerb.

Mit Blick auf die Einzelunternehmen im Haupterwerb ist festzustellen, dass diese Betriebe in den vergangenen 25 Jahren eine gute Entwicklung genommen haben. Inzwischen steht in Brandenburg bei vielen dieser Betriebe der Generationswechsel an. Um diese Betriebe in ihrer Struktur und Leistungsfähigkeit zu erhalten, soll mit der Einführung der Höfeordnung oder vergleichbarer landesrechtlicher Regelungen ein geschlossener Übergang dieser Betriebe von einer auf die nächste Generation ermöglicht werden.

Ziel soll es sein, rechtliche Voraussetzungen für den Erhalt der generationenübergreifenden landwirtschaftlichen Einzelbetriebe zu schaffen und damit letztlich die ortsansässigen Landwirte zu stärken. Die Betriebe sollen im Besitz der Eigentümerfamilien verbleiben. Der Verkaufsdruck wegen der bisher bestehenden gesetzlichen Erbfolgenregelungen soll reduziert werden.

Darüber hinaus sollen ortsansässige Landwirte beim Bodenerwerb gestärkt werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die Höfeordnung so geändert wird, dass sie auch in Brandenburg anwendbar ist,
2. sollte dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, dem Landtag in ihrer Wirkung vergleichbare landeseigene gesetzliche Regelungen vorzulegen,
3. den zuständigen Behörden Vollzugshinweise zur rechtssicheren Anwendung des Grundstücksverkehrsrechts zugunsten ortsansässiger Landwirte zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Nach den bisherigen Regelungen im Erbrecht geht im Erbfall das Vermögen eines landwirtschaftlichen Einzelbetriebes in seiner Gesamtheit an alle Erben über, ohne Rücksicht darauf, ob alle Erben bereit oder in der Lage wären, den Betrieb weiterzuführen. Bei der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft können aufgrund der oftmals großen Werte (Gebäude, Tiere, Zubehör) so hohe Ausgleichsansprüche an die sogenannten „weichenden“ Erben entstehen, dass der Hofübernehmer Teile des Hofes verkaufen oder sich erheblich verschulden muss. Eine wirtschaftliche Basis für den Weiterbetrieb ist dann häufig nicht mehr gegeben und ein Verkauf der gesamten Hofstelle wird unausweichlich.

Ziel muss es deshalb sein, durch Veränderungen im Erbrecht die Möglichkeit zu schaffen, dass der einheimische Landwirt den Familienbetrieb weiterführen kann. Damit kann ein Beitrag geleistet werden, die generationenübergreifende Landwirtschaft in Brandenburg zu erhalten.

Die Einführung der Höfeordnung zielt darauf ab. Es soll die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, dass der Hof als Teil der Erbschaft nur einem Erben zufällt und dieser den landwirtschaftlichen Betrieb wirtschaftlich weiterführen kann.

Der Bundesgerichtshof hat Ende 2014 klargestellt, dass eine Privilegierung ortsansässiger Landwirte beim Bodenerwerb bei der jetzigen Rechtslage möglich ist. Den für die Genehmigung des Verkaufs von landwirtschaftlichen Grundstücken und für die Ausübung des Vorkaufsrechts zuständigen Behörden sollen Vollzugshinweise zur Anwendung des Grundstücksverkehrsrechts vor dem Hintergrund der neuen Rechtsprechung an die Hand gegeben werden.

Klaus Ness
für die SPD-Fraktion

Ralf Christoffers
für die Fraktion DIE LINKE